

Versuchstiermeldung – wie geht das?

Aktualisierte Fragen und Antworten des BfR vom 11. August. 2022

Am 20. August 2021 sind die Änderungen der Versuchstiermeldeverordnung (VersTierMeldV) vom 11. August 2021 in Kraft getreten. Neu ist, dass die für die Versuchstiermeldung zuständigen Behörden die Daten nicht mehr an das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) melden, sondern seit dem Jahr 2021 an das Bundesinstitut für Risikobewertung (BfR). Das BfR sammelt diese Daten der Bundesländer und übermittelt sie an die Europäische Kommission. Darüber hinaus umfassen die Änderungen der VersTierMeldV nun auch die jährliche Meldung von Tieren, die vorher nur alle fünf Jahre gemeldet werden mussten. Vor diesem Hintergrund hat das BfR häufig gestellte Fragen und Antworten im Zusammenhang mit der Versuchstiermeldung zusammengestellt.

Wer muss Versuchstiere melden?

Melden müssen Personen, Einrichtungen und Betriebe, die gem. § 7 Abs. 2 Tierschutzgesetz (TierSchG) Versuche an Wirbeltieren oder Kopffüßern durchführen oder Tiere gem. § 4 Abs. 3 S. 1 TierSchG töten, um ihre Organe oder Gewebe zu wissenschaftlichen Zwecken zu entnehmen. Verantwortlich für die Meldung ist der/die in der Genehmigung bzw. Tötungsanzeige genannte Versuchsleiter/Versuchsleiterin. Auch Einrichtungen und Betriebe, in denen Tiere für wissenschaftliche Zwecke gezüchtet werden, sind meldepflichtig, wenn in diesen Einrichtungen Tierversuche, z. B. zur ausschließlichen Genotypisierung von Tieren mit invasiven Methoden, stattfinden (vgl. § 1 Abs. 1 S. 1 VersTierMeldV i. V. m. § 16c S. 1 Nr. 1 TierSchG).

Welche Versuchstiere müssen gemeldet werden und wann müssen sie gemeldet werden?

Zum einen müssen Versuchstiere gemeldet werden, die im Berichtszeitraum in einem Tierversuch gem. § 7 Abs. 2 TierSchG verwendet wurden. Der Tierversuch muss im Berichtszeitraum für jedes gemeldete Tier abgeschlossen worden sein und es dürfen für das jeweilige Tier keine weiteren Versuche im Zusammenhang mit dem vorangegangenen Versuch geplant sein. Zum anderen müssen Versuchstiere gemeldet werden, wenn sie im Berichtszeitraum gem. § 4 Abs. 3 S. 1 TierSchG getötet wurden, um ihre Organe oder Gewebe zu wissenschaftlichen Zwecken zu verwenden.

Neu: Seit 2021 müssen auch Tiere gemeldet werden, die zur Verwendung in einem Tierversuch oder zur Tötung zu wissenschaftlichen Zwecken gezüchtet wurden, aber im Berichtszeitraum getötet wurden, ohne zuvor in einem Versuch nach § 7 Abs. 2 TierSchG verwendet worden zu sein. Diese neue Regelung umfasst sowohl Wildtyp-Tiere als auch genetisch veränderte Tiere (siehe § 1 Abs. 1 S. 1 Nr. 1a lit. a und b VersTierMeldV i. V. m. § 16c S. 1 Nr. 1 TierSchG)¹.

Mit dieser Neuregelung sind beispielsweise auch sogenannte „überzählige“ Versuchstiere erfasst, die im Rahmen der Zucht von genetisch veränderten Linien geboren wurden, aber nicht den gewünschten Phänotyp aufweisen und getötet wurden. Hierunter fallen aber auch ohne Verwendung getötete Tiere aus Zuchten von nicht genetisch veränderten Linien.²

¹ Anm.: Das Wort „sowie“ in § 1 Abs. 1 Nr. 1a VersTierMeldV ist als „und“ zu verstehen und bedeutet, dass die Kriterien aus lit. a) und b) zusammen erfüllt sein müssen.

² Siehe auch: Welche Art von Tötungen müssen in Tabelle 2 gemeldet werden und welche nicht?

In welchem Format müssen die Versuchstiere gemeldet werden?

Die VersTierMeldV gibt vor, dass die verantwortlichen Personen die Versuchstiermeldung in elektronischer Form an die zuständige Behörde senden (§ 1 Abs. 2 VersTierMeldV) und diese die Meldungen anschließend in anonymisierter Form an das BfR übermittelt (§ 2 VersTierMeldV). Die Anlage zur VersTierMeldV und insbesondere der Durchführungsbeschluss 2020/569/EU regeln, welche Angaben die Meldung von Versuchstieren umfassen muss.

Die Europäische Kommission stellt den Mitgliedstaaten Excel-Tabellen zur Verfügung, anhand derer die Daten übermittelt werden können. Das BfR hat diese Tabellen übersetzt und an die nationalen Gegebenheiten angepasst. Es gibt zwei Tabellen:

[Tabelle 1](#) dient der Meldung von Tieren, die in Tierversuchen gem. § 7 Abs. 2 TierSchG verwendet wurden. Wichtig ist, dass für jedes gemeldete Tier der Tierversuch im Berichtszeitraum abgeschlossen wurde und keine weiteren Versuche im Zusammenhang mit dem meldepflichtigen Tierversuch geplant sind. Die Daten aus Tabelle 1 werden jährlich an die Europäische Kommission weitergeleitet.

[Tabelle 2](#) dient der Meldung von Tieren, die entweder nach § 4 Abs. 3 S. 1 TierSchG getötet wurden oder die zur Verwendung in einem Tierversuch oder zur Tötung zu wissenschaftlichen Zwecken gezüchtet wurden, aber im Berichtszeitraum getötet wurden, ohne zuvor in einem Versuch nach § 7 Abs. 2 TierSchG verwendet worden zu sein. Diese Daten werden der Europäischen Kommission alle fünf Jahre übermittelt (das nächste Mal im Jahr 2023 für den Berichtszeitraum 2022). Die Meldung dieser Tiere an das BfR erfolgt dennoch jährlich.

Wichtig: Ein Tier wird normalerweise nur einmal gemeldet, d. h. der Eintrag erfolgt entweder in Tabelle 1 (Verwendung in einem Tierversuch) oder in Tabelle 2 (Tötung zu wissenschaftlichen Zwecken oder von Tieren, die nicht verwendet wurden). Nur wenn Tiere erneut verwendet werden, sind Mehrfachmeldungen desselben Tieres nötig³.

Beachte: Bei der Zucht genetisch veränderter Linien werden auch Tiere im Genehmigungsantrag mit aufgeführt, die prospektiv als nicht belastet eingestuft werden (beispielsweise Wildtyp-Nachkommen). Diese Tiere werden i. d. R. bei der Genehmigung der Tierzahl berücksichtigt. Werden diese Tiere im Berichtszeitraum ohne weitere Verwendung und Belastung getötet, so sind sie in Tabelle 2 zu erfassen. Dies gilt jedoch nicht, wenn die Tiere durch ein invasives Verfahren genotypisiert wurden, da dann eine Belastung aufgetreten ist und die Tiere entsprechend in Tabelle 1 erfasst werden⁴.

Welche Art von Tötungen müssen in Tabelle 2 gemeldet werden und welche nicht?

In Tabelle 2 müssen zum einen alle Tiere gemeldet werden, die nach § 4 Abs. 3 TierSchG getötet wurden. Zum anderen müssen alle Tiere gemeldet werden, die ursprünglich für den Einsatz im Tierversuch oder für die wissenschaftliche Verwendung ihrer Organe oder Gewebe gezüchtet wurden, dann aber ohne eine entsprechende Verwendung getötet wurden (vgl. § 1 Abs. 1 S. 1 Nr. 1a. lit. a und b VersTierMeldV).

³ Siehe auch Frage: Wie werden Tiere gemeldet, die erneut verwendet wurden?

⁴ Siehe auch Frage: Wie müssen Tiere aus der Zucht genetisch veränderter Linien gemeldet werden?

Diese Tiere werden für Deutschland mit Inkrafttreten der im Jahr 2021 geänderten VersTierMeldV jährlich erfasst. Die Meldung an die EU-Kommission erfolgt gem. Artikel 54 Abs. 1 der Richtlinie 2010/63/EU alle fünf Jahre. Das nächste Mal 2023 für das Jahr 2022.

Die Meldung von Tieren, die gem. § 1 Abs. 1 S. 1 Nr. 1a. lit. a und b VersTierMeldV für Tierversuche gezüchtet und ohne Verwendung getötet wurden, hat zum Zweck, die Tötung sogenannter „überzähliger Tiere“ transparent zu machen. Werden überzählige Tiere hingegen nicht getötet, sondern verbleiben in der Einrichtung, ist keine Meldung der Tiere erforderlich.

Aus demselben Grund ist nach Ansicht des BfR auch der natürliche Tod eines Tieres, welches nicht in einem Versuch verwendet wurde und aufgrund eines nicht vorhersehbaren Ereignisses verstirbt (z. B. plötzlicher Tod eines Tieres oder Verluste von Neugeborenen), nicht meldepflichtig. Des Weiteren ist nach Ansicht des BfR eine medizinisch indizierte Euthanasie eines Tieres, welches nicht in einem Tierversuch verwendet wurde, ebenfalls nicht meldepflichtig. Beispielsweise müssen überzählige Tiere nicht gemeldet werden, wenn sie im hohen Alter aus medizinischer Indikation eingeschläfert werden, um ein fortgesetztes Leiden zu verhindern. Ein anderes Beispiel sind Tiere, die nicht-therapierbar erkrankt oder verletzt sind und daraufhin aus medizinischer Indikation eingeschläfert werden, ohne in einem Versuch verwendet worden zu sein.

Wie werden Tiere gemeldet, die erneut verwendet wurden?

Die erneute Verwendung (oder: Wiederverwendung, wiederholte Verwendung) ist abzugrenzen von der kontinuierlichen Verwendung (oder: weitere Verwendung, Weiterverwendung).

- Bei der erneuten Verwendung wird ein bereits in einem Tierversuch verwendetes Versuchstier in einem weiteren Versuchsvorhaben verwendet. Der erste Tierversuch ist bereits abgeschlossen und der zweite Tierversuch steht nicht im Zusammenhang mit der ersten Verwendung des Tieres. In diesem Fall wird das Tier zweimal gemeldet, d. h. unter der jeweiligen Tierversuchsnr..

Beispiel: Eine Maus wird von der Arbeitsgruppe A als Kontrolltier in einem Verhaltensversuch eingesetzt, der Versuch ist abgeschlossen. Arbeitsgruppe B verwendet dieses Tier danach für einen invasiven Versuch, der aber nichts mit den Untersuchungen der Arbeitsgruppe A zu tun hat. Beide Arbeitsgruppen melden das Versuchstier; Arbeitsgruppe B gibt dabei an, dass es sich um eine erneute Verwendung handelt.

Beachte: Eine erneute Verwendung darf nur unter bestimmten Voraussetzungen erfolgen, siehe § 18 Tierschutz-Versuchstierverordnung (TierSchVersV).

- Bei einer kontinuierlichen Verwendung handelt es sich um ein Versuchsvorhaben, welches sich aus mehreren zusammenhängenden Versuchen bzw. Verfahren zusammensetzt, für die jeweils dasselbe Tier verwendet werden muss, welches nicht durch ein anderes Tier ersetzt werden kann.

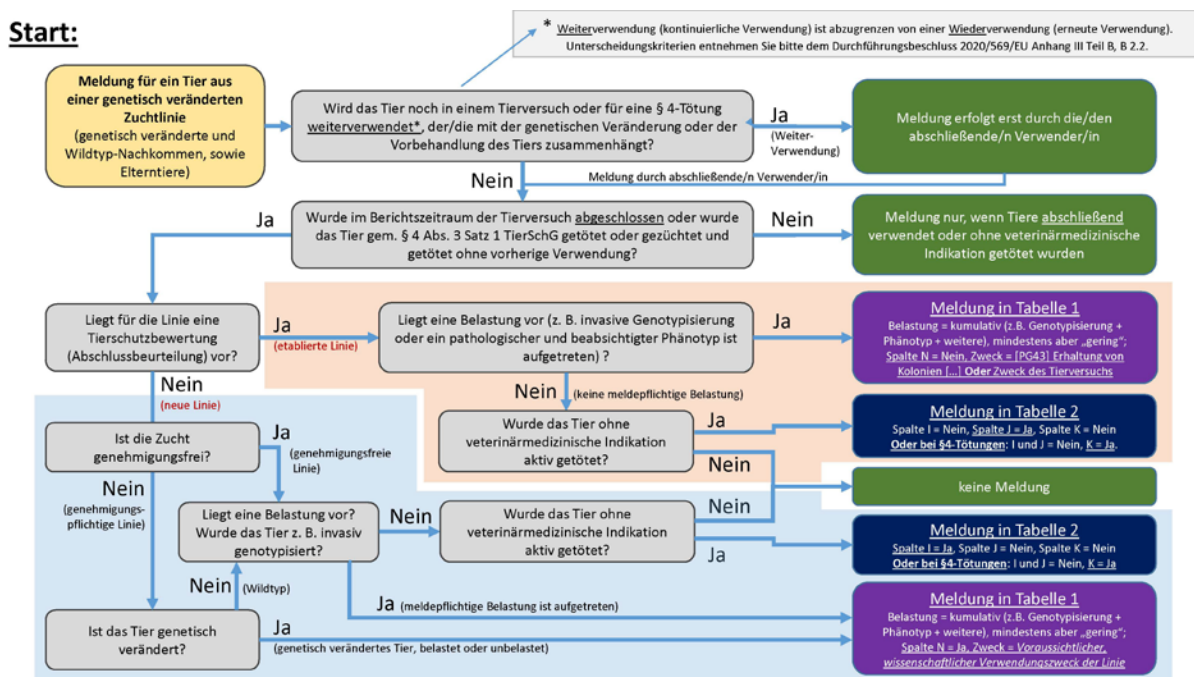
Beispiel: Ein genetisch verändertes Tier wird im Rahmen eines genehmigten Tierversuchs gezüchtet, um dann in einem anderen, weiterführenden Tierversuch eingesetzt zu werden, für welchen der gezüchtete Genotyp erforderlich ist. In dieser Konstellation wird das Tier nur einmal von der/dem letzten Verwender/in gemeldet und zwar so, als wären beide Tierversuche ein einziger, zusammenhängender

Versuch gewesen. Der Schweregrad bezieht beide Versuche mit ein und entspricht der am höchsten aufgetretenen bzw. der kumulativen Belastung.

Beachte: Wenn ein Tier in einem weiterführenden Tierversuch verwendet wird, dann muss mit dem Tier auch immer die Dokumentation über abgeschlossene Versuche und deren Belastung für das Tier übergeben werden.

Wie müssen Tiere aus der Zucht genetisch veränderter Linien gemeldet werden?

Für die Meldung von Tieren aus der Zucht genetisch veränderter Linien gelten besondere Bestimmungen. Das BfR hat ein Diagramm erstellt, das erklärt, wie diese Tiere gemeldet werden müssen. Sie können das Diagramm [hier](#) herunterladen.



Beachten Sie hierzu auch die Ausführungen auf den Seiten 59 bis 71 des [Leitfadens zur Verwendung und Meldung von genetisch veränderten Tieren der Europäischen Kommission](#).

Was muss ich beim Ausfüllen der Tabelle 1 beachten?

Die Europäische Kommission hat Excel-Tabellen zur Verfügung gestellt, anhand derer die Daten übermittelt werden sollen. Das BfR hat diese Tabellen übersetzt und an die nationalen Gegebenheiten angepasst. Grundsätzlich wird die Systematik der Meldung und damit der Inhalt der Spalten in Tabelle 1 in der Anlage zur VersTierMeldV und im [Durchführungsbeschluss 2020/569/EU Anhang III](#) beschrieben.

- [Tabelle 1](#) dient der Meldung von Versuchstieren, die gem. § 7 Abs. 2 TierSchG in Tierversuchen verwendet wurden.

Bitte füllen Sie die Zeilen von links (Spalte A) nach rechts aus. Nur so werden alle Auswahlmöglichkeiten korrekt angezeigt. Alternativ nutzen Sie bitte das Formular zur Eingabe von Daten und füllen dieses von oben nach unten aus.

Spalte A „EU Submission“

Aus technischen Gründen müssen Sie hier grundsätzlich „[Y] Ja“ angeben.

Spalte B „Bezeichnung“

Diese Spalte dient der Kommunikation mit der für Sie zuständigen Behörde. Bitte klären Sie im Dialog mit Ihrer Behörde, welche Angaben gemacht werden sollen (z. B. Aktenzeichen).

Spalte E „Tierart“

Bitte wählen Sie die verwendete Tierart. Werden mehrere Spezies in einem Tierversuch eingesetzt, müssen mehrere Zeilen ausgefüllt werden.

Spalte F „bei Anderen“

Sollten Sie eine „andere“ Tierart (z. B. andere Nager) in Spalte E angeben, müssen Sie hier eine erklärende Angabe machen, also die genaue Tierart benennen. Es wird empfohlen, die Spezies mit lateinischem Artnamen anzugeben.

Spalte G „Anzahl“

Geben Sie hier die Anzahl der in dieser Zeile gemeldeten Tiere an. Diese Zahl kann von der im korrespondierenden Tierversuch genehmigten Tierzahl abweichen. Im Falle von Fischen oder Kopffüßern kann die Zahl geschätzt werden, sofern nicht anders möglich.

Spalte H „Wiederverwendung“

Liegt eine erneute Verwendung vor (siehe: „Wie werden Tiere gemeldet, die erneut verwendet wurden?“), dann wählen Sie bitte „[Y] Ja“, ansonsten „[N] Nein“.

Spalte I „Geburtsort“

Sofern die Tiere erstmals verwendet wurden (Spalte H = „[N] Nein“) und es sich nicht um Primaten handelt, wählen Sie bitte den zutreffenden Eintrag. Ansonsten lassen Sie die Angabe bitte weg.

Spalten J bis L „Primaten“

Für Primaten müssen ergänzende Angaben zur Herkunft gemacht werden. Bitte wählen Sie die zutreffenden Einträge. Bei der Verwendung von anderen Tierarten als Primaten lassen Sie die Angaben bitte weg.

Spalte M „Genetischer Status“

Bitte wählen Sie den zutreffenden Eintrag. Bitte geben Sie an, ob ein pathologischer (belastender) Phänotyp *tatsächlich* aufgetreten ist und nicht, ob eine Belastung möglich gewesen wäre.

Spalte N „Schaffung einer neuen GV Linie“

Sofern es sich um die Schaffung einer neuen genetisch veränderten Linie handelt und für diese Linie noch keine Abschlussbeurteilung (Tierschutz- oder Belastungsbewertung) vorgenommen wurde, wählen Sie bitte „[Y] Ja“. Ansonsten geben Sie bitte „[N] Nein“ an.

Spalte O „Versuchszweck“

Bitte wählen Sie den primären Versuchszweck des Versuchsvorhabens. Bei der Zucht genetisch veränderter Linien gibt es Besonderheiten, siehe Frage „Wie müssen Tiere aus der Zucht genetisch veränderter Linien gemeldet werden?“.

Spalte P „bei Anderen“

Sollten Sie einen „anderen“ Versuchszweck (z. B. Grundlagenforschung - Andere) in Spalte O angeben, müssen Sie hier eine erklärende Angabe machen und den Zweck genauer spezifizieren.

Beachte:

Diese Angabe wird von der zuständigen Behörde und regelmäßig auch von der Europäischen Kommission geprüft. Der hier angegebene „andere“ Zweck muss sich klar von allen vorhandenen Versuchszwecken abgrenzen. Im Zweifelsfall ist immer die zutreffendste Kategorie in Spalte O zu wählen. Prüfen Sie daher bitte zunächst, ob die Erläuterung zu einer vorhandenen Kategorie ganz oder teilweise auf die von Ihnen gemeldete Verwendung zutrifft (siehe [Durchführungsbeschluss 2020/569/EU Anhang III Teil B Abschnitt B Nr. 10](#)). Erst wenn dies nicht der Fall ist, sollte eine „Andere“-Kategorie verwendet werden, welche dann zu erläutern ist.

Spalten Q bis S „regulatorische Verwendung“

Sofern die Tiere für einen regulatorischen Einsatz verwendet wurden, müssen hier die entsprechenden Angaben gemacht werden. Bitte beachten Sie, dass die Angaben in Spalte R verpflichtend sind und aussagekräftig sein müssen, sofern Sie in Spalte Q eine „andere“ Vorschrift auswählen. Für Verwendungen zur Routineproduktion ist diese Angabe seit dem Meldejahr 2020 nicht mehr erforderlich.

Spalte T „Schweregrad“

Bitte geben Sie hier den kumulativen Schweregrad der Verfahren an, denen die Tiere unterzogen wurden. Es ist eine Einstufung des aufgrund des Tierversuches tatsächlich aufgetretenen Schweregrades vorzunehmen. Diese Einstufung kann von der Einstufung des Tierversuchs im Genehmigungsantrag abweichen. Im Falle einer kontinuierlichen Verwendung der Tiere ist der Schweregrad über alle zusammenhängenden Tierversuche anzugeben.

- Der Schweregrad „[SV1] Keine Wiederherstellung der Lebensfunktion“ ist nur zu wählen, wenn an den Tieren ausschließlich Behandlungen und/oder Eingriffe unter Vollnarkose durchgeführt wurden, aus der die Tiere nicht mehr erwacht sind. Das Töten von Versuchstieren ohne Behandlungen oder Eingriffe ist in Tabelle 2 zu melden. Wenn an den Tieren vor dem Einleiten der Narkose schon Eingriffe oder Behandlungen durchgeführt wurden, dann muss ein entsprechender anderer Schweregrad (SV2-4) gewählt werden.

- Sollte an meldepflichtigen Tieren keine Belastung aufgetreten sein, so sind diese mit dem Schweregrad „[SV2] Gering“ zu melden.
- Wird ein Tier bei der täglichen Inaugenscheinnahme tot aufgefunden und kann dabei nicht ausgeschlossen werden, dass es aufgrund einer versuchsbedingten Belastung verstorben ist, so sollte dieses Tier vorsichtshalber mit dem Belastungsgrad "[SV4] Schwer" gemeldet werden.
- Weitere Hilfestellung zur Kategorisierung der aufgetretenen Belastung entnehmen Sie bitte dem [Durchführungsbeschluss 2020/569/EU Anhang III Teil B, B 9](#).

Spalte V „Erklärung bei Warnungen“

Zusätzlich zu der Überprüfung in Excel können Sie Ihre Meldung in DECLARE, dem System der Europäischen Kommission, vorvalidieren. Dazu rufen Sie bitte die folgende Webseite auf: [Validation Tool](#). Sollten bei der Validierung Fehler oder Warnungen auftreten, korrigieren Sie diese Fehler bitte oder fügen in Spalte V eine Erklärung ein. Spätestens, wenn von der für Sie zuständigen Behörde Rückfragen zu Ihren Meldungen aufkommen, sind Erklärungen in dieser Spalte notwendig, sonst können Ihre Daten nicht verarbeitet werden.

Spalte W „Kommentare“

Diese Spalte können Sie nach Ihren eigenen Vorstellungen ausfüllen, beispielsweise um Ihre Meldungen zu ordnen oder der zuständigen Behörde weitere Informationen zu übermitteln. Oft ist es für die prüfenden Behörden hilfreich, wenn unübliche Meldungen stichwortartig erläutert werden. So können Rückfragen vermieden werden. Die Kommentare werden bei der Übermittlung der Daten an die EU-Kommission gelöscht, wenn sie personenbezogene Daten oder für die Meldung nicht-relevante Angaben enthalten.

Spalten X bis Z „Genotypisierung“

Falls die gemeldeten Tiere genotypisiert wurden, geben Sie hier bitte die entsprechende Methode sowie die daraus entstandene (Teil-)Belastung für die Tiere an. Diese Angaben sind, außer in Jahren, in denen eine Meldung nach Artikel 54 Abs. 1 der Richtlinie 2010/63/EU (sogenannte 5-Jahres-Meldung) erforderlich ist, freiwillig. Die nächste verpflichtende Meldung zu den Genotypisierungsmethoden erfolgt im Jahr 2023 für den Berichtszeitraum 2022.

Was muss ich beim Ausfüllen der Tabelle 2 beachten?

Die Europäische Kommission hat Excel-Tabellen zur Verfügung gestellt, anhand derer die Daten übermittelt werden sollen. Das BfR hat diese Tabellen übersetzt und an die nationalen Gegebenheiten angepasst.

- [Tabelle 2](#) dient zur Meldung von Tieren, die entweder nach § 4 Abs. 3 S. 1 TierSchG getötet wurden oder die gezüchtet und getötet wurden, ohne in Tierversuchen oder für wissenschaftliche Untersuchungen verwendet worden zu sein.

Bitte füllen Sie die Zeilen von links (Spalte A) nach rechts aus. Nur so werden alle Auswahlmöglichkeiten korrekt angezeigt. Alternativ nutzen Sie bitte das Formular zur Eingabe von Daten und füllen dieses von oben nach unten aus.

Spalte A „Art der Meldung“

Aus technischen Gründen müssen Sie hier grundsätzlich „[IR2] Tiere, die gezüchtet und getötet wurden (...)“ angeben.

Spalte B „Bezeichnung“

Diese Spalte dient der Kommunikation mit der für Sie zuständigen Behörde. Bitte klären Sie im Dialog mit Ihrer Behörde, welche Angaben gemacht werden sollten (z. B. Aktenzeichen).

Spalte E „Tierart“

Bitte wählen Sie die verwendete Tierart.

Spalte F „bei Anderen“

Sollten Sie eine „andere“ Tierart (z. B. andere Nager) in Spalte E angeben, müssen Sie hier die Tierart genau benennen. Es wird empfohlen, die Spezies mit lateinischem Artnamen anzugeben.

Spalte G „Anzahl“

Geben Sie hier die Anzahl der in dieser Zeile gemeldeten Tiere an. Im Falle von Fischen oder Kopffüßern kann die Zahl geschätzt werden, sofern nicht anders möglich.

Spalte H „Genetischer Status“

Bitte wählen Sie den zutreffenden Eintrag. Die Angabe „[GS3]“ ist hier nicht möglich, weil bei Auftreten eines pathologischen (belastenden) Phänotyps die Tiere grundsätzlich in Tabelle 1 zu melden sind.

Spalten I bis K „Grund der Tötung“

Bitte wählen Sie **eine oder keine** Kategorie aus.

- Spalte I: Wählen Sie „[Y] Ja“, wenn das Tier im Rahmen der Schaffung einer neuen genetischen Linie eingesetzt oder geboren wurde, dann aber nicht weiterverwendet⁵ und getötet wurde. In der Regel handelt es sich dabei um Wildtyp-Nachkommen, die ohne zusätzliche Belastung genotypisiert und daher nicht bereits in Tabelle 1 gemeldet wurden (siehe auch die Ausführungen bei der Frage „Wie müssen Tiere aus der Zucht genetisch veränderter Linien gemeldet werden?“).
- Spalte J: Wählen Sie hier „[Y] Ja“, wenn das Tier im Rahmen der Erhaltung einer etablierten genetischen Linie eingesetzt oder geboren wurde, dann aber nicht weiterverwendet¹ und getötet wurde. In der Regel handelt es sich um unbelastete Nachkommen (genetisch verändert oder Wildtyp), die nicht bereits in Tabelle 1 gemeldet wurden. Diese Kategorie kann nicht gleichzeitig mit Spalte I gewählt werden.

⁵ Mit weiterer Verwendung sind hier nur der Einsatz im Tierversuch nach § 7 Abs. 2 TierSchG oder die Tötung nach § 4 Abs. 3 TierSchG gemeint. Andere, nicht wissenschaftliche Verwendungen (z. B. Einsatz zum Hygienemonitoring), werden so gemeldet, als wäre dieses Tier nicht weiterverwendet worden.

- Spalte K: Wählen Sie hier „[Y] Ja“, wenn das Tier für eine Tötung nach § 4 Abs. 3 S. 1 TierSchG verwendet wurde. In Spalten I und J muss in diesem Fall jeweils „[N] Nein“ ausgewählt werden.

Beachte: Wird in allen drei Spalten I, J und K jeweils „[N] Nein“ ausgewählt, so zeigt dies jede andere Tötung eines gezüchteten und nicht verwendeten Tieres an. Dies trifft beispielsweise zu, wenn Tiere im Rahmen der regulären (nicht genetisch veränderten) Zucht getötet werden (z. B. als Zuchtausschuss).

Spalten L und M „Genotypisierung“

Falls die gemeldeten Tiere genotypisiert wurden, geben Sie hier bitte die entsprechende Methode an. Diese Angaben sind, außer in Jahren, in denen eine Meldung nach Artikel 54 Abs. 1 der Richtlinie 2010/63/EU (sogenannte 5-Jahres-Meldung) erforderlich ist, freiwillig. Die nächste verpflichtende Meldung zu den Genotypisierungsmethoden erfolgt im Jahr 2023 für den Berichtszeitraum 2022.

Beachte: Es können nur Methoden zur Genotypisierung gewählt werden, durch die für die Tiere keine zusätzliche Belastung entstanden ist, da es sich anderenfalls um einen Tierversuch nach § 7 Abs. 2 TierSchG handeln würde. Sollte eine andere Methode angewandt worden sein, so sind die Tiere entsprechend in Tabelle 1 zu melden.

Spalte O „Wiederverwendung nach abgeschlossenem Tierversuch“

Wenn Tiere nach § 4 Abs. 3 S. 1 TierSchG getötet werden, geben Sie bitte an, ob diese Tiere vorher in einem Tierversuch eingesetzt wurden. Dieser Tierversuch muss zum Zeitpunkt der Tötung abgeschlossen sein und die Verwendung der Organe oder Gewebe der Tiere darf in keinem Zusammenhang mit vorangegangenen Eingriffen oder Behandlungen stehen. Sollte dies nicht der Fall sein, so muss die Tötung als Teil eines Tierversuchs in Tabelle 1 gemeldet werden.

Spalte P „wissenschaftlicher Zweck der Organe/Gewebe“

Falls eine Tötung nach § 4 Abs. 3 S. 1 TierSchG vorliegt, wählen Sie bitte den primären Zweck der Verwendung der Organe und/oder Gewebe.

Spalte Q „bei Anderen“

Sollten Sie einen „anderen“ Zweck der Verwendung (z. B. Grundlagenforschung - Andere) in Spalte P angeben, müssen Sie hier eine erklärende Angabe machen.

Beachte:

Diese Angabe wird von der zuständigen Behörde und der EU-Kommission regelmäßig geprüft. Der hier angegebene „andere“ Zweck muss sich klar von allen vorhandenen Kategorien abgrenzen. Im Zweifelsfall ist immer die zutreffendste Kategorie in Spalte O zu wählen. Prüfen Sie daher bitte genau, ob eine Erläuterung zu einer vorhandenen Kategorie ganz oder teilweise auf die von Ihnen gemeldete Verwendung zutrifft (siehe [Durchführungsbeschluss 2020/569/EU Anhang III Teil B Abschnitt B Nr. 10](#)). Erst wenn dies nicht der Fall ist, sollte eine „Andere“-Kategorie verwendet werden, welche dann zu erläutern ist.

Spalte R „Kommentar“

Diese Spalte können Sie nach Ihren eigenen Vorstellungen ausfüllen, beispielsweise um Ihre Meldungen zu ordnen oder der zuständigen Behörde weitere Informationen zu übermitteln. Oft ist es für die prüfenden Behörden hilfreich, wenn unübliche Meldungen stichwortartig erläutert werden. So können Rückfragen vermieden werden. Die Kommentare werden bei der Übermittlung der Daten an die EU-Kommission gelöscht, wenn sie personenbezogene Daten oder für die Meldung nicht-relevante Angaben enthalten.

Mit welchem Belastungsgrad werden nach § 7 TierSchG verwendete und plötzlich verstorbene Tiere gemeldet?

Selbst unter optimalen Haltungsbedingungen können Tiere plötzlich versterben. Die Gründe dafür können vielschichtig sein. Tiere, die zum Zeitpunkt ihres Versterbens in einem Tierversuch waren, müssen gemeldet werden. Der zu meldende Belastungsgrad richtet sich danach, ob der plötzliche Tod versuchsbedingt aufgetreten ist oder nicht. Wird ein Tier bei der täglichen Inaugenscheinnahme tot aufgefunden und kann dabei nicht ausgeschlossen werden, dass der Tod im Zusammenhang mit dem laufenden Tierversuch steht, so muss dieses Tier mit dem Belastungsgrad "schwer" gemeldet werden. Es sei denn, es liegt eine fundierte Begründung dafür vor, dass der Schweregrad einer niedrigeren Kategorie entspricht. Wenn ein Zusammenhang zwischen einem laufenden Tierversuch und dem plötzlichen Versterben ausgeschlossen werden kann oder eine fundierte Begründung vorliegt, dass der Schweregrad einer niedrigeren Kategorie entspricht, dann entspricht der zu meldende Belastungsgrad der bis dahin durch den laufenden Tierversuch entstandenen Belastung. (Siehe auch Durchführungsbeschluss 2020/569/EU Anhang III, Teil B, Abschnitt B, Nr. 9.3.)

Tiere, die spontan versterben, ohne zuvor in einem Tierversuch eingesetzt worden zu sein, sind nicht meldepflichtig.

In Ausnahmefällen kann die Anzahl der belasteten Tiere geschätzt werden, wenn eine Untersuchung der verstorbenen Tiere nicht mehr möglich ist. Beispielsweise kann bei einer genetisch veränderten Linie eine erhöhte spontane Mortalität auftreten und die verstorbenen Nachkommen können post-mortem nicht genotypisiert werden. In diesem Fall kann der Anteil von verstorbenen Tieren mit Belastung mittels wissenschaftlich fundierter Schätzung ermittelt werden. Bitte sprechen Sie ein solches Vorgehen jedoch immer mit der für Sie zuständigen Behörde ab.

Müssen Föten von Säugetieren gemeldet werden?

Die Verwendung von ungeborenen Föten und Embryonen von Säugetieren ist grundsätzlich von der Meldepflicht ausgenommen (siehe § 1 Abs. 1 S. 3 VersTierMeldV i. V. m. § 14 Nr. 1 lit. b TierSchVersV sowie Allgemeine Erläuterungen zur VersTierMeldV). Es werden nur Tiere gemeldet, die lebend geboren wurden, wobei die Herausnahme aus dem Uterus einer Geburt gleichgestellt ist. Föten von Säugetieren zählen ab dem letzten Drittel ihrer normalen Entwicklung vor der Geburt als schutzwürdige Tiere und sind demnach zu melden, sobald sie lebend aus dem Uterus entnommen werden.

Der Durchführungsbeschluss 2020/569/EU führt in Anhang III Teil B Abschnitt A Nr. 7 des Weiteren aus, dass bei Studien, an denen sowohl das Muttertier als auch die Nachkommen beteiligt sind und in denen die Schwelle für minimale Schmerzen, Leiden, Ängste und dauerhafte Schäden überschritten wurde, die Nachkommen zu melden sind, wenn sie ein wesentlicher Bestandteil des Verfahrens sind. (siehe auch [Empfehlung Nr. 006/2022](#) des Nationalen Ausschusses TierSchG)

Müssen Sentinel-Tiere gemeldet werden?

Sogenannte Sentinel-Tiere werden in Versuchstiereinrichtungen eingesetzt, um beispielsweise im Verborgenen vorhandene Krankheitserreger im Bestand nachzuweisen. In der Regel erfolgt die Verwendung von Tieren als Sentinels nicht zu Versuchszwecken gem. § 7 Abs. 2 S. 1 TierSchG, oder zu wissenschaftlichen Zwecken gem. § 7 Abs. 2 S. 2 Nr. 2 TierSchG. Eine Meldung der Sentinel-Tiere als Versuchstiere in Tabelle 1 erfolgt daher üblicherweise nicht.

Es ist jedoch zu beachten, dass Sentinels nur mittels einer in Anhang IV der Richtlinie 2010/63/EU aufgeführten Methode getötet werden dürfen. Außerdem dürfen keine Eingriffe oder Behandlungen, die zu mehr als minimalen Schmerzen, Leiden oder Schäden führen können, am Tier durchgeführt werden. Sentinels dürfen außerdem keinen beabsichtigten pathologischen Phänotyp aufweisen, der aus einer genetischen Veränderung resultiert. Wenn diese Voraussetzungen nicht erfüllt sind, erfolgt die Meldung der Tiere in Tabelle 1 (vgl. auch: Durchführungsbeschluss 2020/569/EU Anhang III Teil B Abschnitt A Nr. 3).

Wenn die Tiere ursprünglich für den Einsatz in Tierversuchen oder für die wissenschaftliche Verwendung von Organen oder Gewebe gezüchtet wurden, aber dann nicht für diese Zwecke verwendet, sondern als Sentinels eingesetzt und getötet wurden, dann müssen diese Tiere nach Einschätzung des BfR gem. § 1 Abs. 1 S. 1 Nr. 1a. lit. a und b VersTierMeldV in Tabelle 2 gemeldet werden. Die Tiere sind dann so zu melden, als hätte keine Verwendung stattgefunden. Nur wenn ein für die wissenschaftliche Verwendung gezüchtetes Sentinel-Tier im Rahmen des Einsatzes verstirbt oder aus medizinischer Indikation getötet werden muss, beispielsweise, weil es durch einen Krankheitserreger im Bestand infiziert wurde und nicht-therapierbar erkrankt ist, dann ist dies nach Einschätzung des BfR nicht meldepflichtig.

Müssen auch Zehnfußkrebse gemeldet werden?

Nein, es müssen nur Wirbeltiere und Kopffüßer gemeldet werden (siehe § 1 S. 1 VersTierMeldV).

Was gilt für Versuchstiere, die in Privathände abgegeben werden?

Sofern Versuchstiere an Privatpersonen oder Einrichtungen mit dem Ziel vermittelt werden, dass diese Tiere nicht weiter wissenschaftlich verwendet werden, entfällt ab diesem Zeitpunkt auch die Pflicht zur Meldung des Todes dieser Tiere (z. B. krankheitsbedingte Euthanasie durch eine Tierärztin oder einen Tierarzt). Sollten die Tiere vor ihrer Vermittlung in Tierversuchen verwendet worden sein, so müssen diese Versuche vollständig abgeschlossen sein und die Verwendung muss nach den Vorgaben der VersTierMeldV gemeldet worden sein.

Wie muss ich vorgehen, wenn ich im Meldejahr in einem genehmigten Versuchsvorhaben keine Tiere verwendet habe?

Die VersTierMeldV sieht hierzu keine Maßnahme vor. Bitte klären Sie mit Ihrer zuständigen Behörde, ob sie in diesem Fall eine Null-Meldung z. B. per E-Mail wünscht.

Was gilt für Tiere, die in Großbritannien geboren sind?

Seit dem EU-Austritt des Vereinigten Königreichs (Brexit) im Jahr 2020 sind dort geborene Tiere nicht mehr als „in der Union“, sondern als „im restlichen Europa“ geborene Tiere zu melden.

Was soll ich tun, wenn die Tabellen nicht per E-Mail verschickt werden können?

Vereinzelt kommt es vor, dass die Tabellen aus Sicherheitsgründen aus verschickten E-Mails entfernt werden, obwohl sie mit einem Zertifikat des Bundes versehen sind. In so einem Fall können Sie die Tabellen mit „Speichern unter“ im XLSX-Format speichern. Dabei werden alle Makros entfernt und die Dateien können wieder verschickt werden. Die empfangende Person kann die Daten dann wieder in die Tabellen mit Makros kopieren, die auf unserer Homepage zum Download bereitstehen.

[Tabelle 1](#)

[Tabelle 2](#)

Weitere Informationen auf der Bf3R-Website zum Thema Versuchstiere

<https://www.bf3r.de/de/versuchstiermeldung-287043.html>

https://www.bf3r.de/de/verwendung_von_versuchstieren_im_jahr_2020-288932.html

<https://www.bf3r.de/cm/343/zahlen-zu-den-im-jahr-2020-verwendeten-versuchstieren.pdf>

Über das Bf3R

Das Deutsche Zentrum zum Schutz von Versuchstieren (Bf3R) wurde im Jahr 2015 gegründet und ist integraler Bestandteil des Bundesinstituts für Risikobewertung (BfR). Es koordiniert bundesweite Aktivitäten mit den Zielen, Tierversuche auf das unerlässliche Maß zu beschränken und Versuchstieren den bestmöglichen Schutz zu gewährleisten. Darüber hinaus sollen weltweit Forschungsaktivitäten angeregt und der wissenschaftliche Dialog gefördert werden.

Über das BfR

Das Bundesinstitut für Risikobewertung (BfR) ist eine wissenschaftlich unabhängige Einrichtung im Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL). Es berät die Bundesregierung und die Bundesländer zu Fragen der Lebensmittel-, Chemikalien- und Produktsicherheit. Das BfR betreibt eigene Forschung zu Themen, die in engem Zusammenhang mit seinen Bewertungsaufgaben stehen.